

mann, Lang, Leuenberger, Loetscher, Mauch, Meier Werner, Morf, Müller-Aargau, Müller-Bern, Nauer, Oester, Ott, Reimann, Renschler, Robbiani, Ruffy, Schalcher, Schmid, Stich, Vannay, Weber-Arbon (35)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die eidgenössischen Räte lehnten bereits eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1971, die generelle Mehrbreite von Strassenfahrzeugen betreffend, ab. Trotzdem wird heute erneut versucht, dieses Thema aufzurollen. Nachdem der Bundesrat nach geltendem Recht ja bereits die Kompetenz besitzt, im Einvernehmen mit den zuständigen Kantonen bestimmte Strassen für Fahrzeuge bis 2,50 Meter Breite offen zu erklären, hierfür nach meiner Ansicht auch genügend Gebrauch machte, ist dieses Ansinnen strikte zurückzuweisen. Die eidgenössischen Räte waren vor mehr als zehn Jahren gut beraten bei der damaligen Ablehnung, ist doch die Zahl der Strassen mit einer Breite von 4,5 bis 6 Meter, wo bereits das Kreuzen von 2,5 Meter breiten Fahrzeugen Schwierigkeiten bereitet, sehr gross. Dazu kommt, dass viele Strassen noch nicht einmal mit Gehwegen – von Radwegen ganz zu schweigen – versehen sind.

Wenn noch breitere Fahrzeuge verkehren dürfen, werden diese Strassen vermehrt zu Todesfallen für Fussgänger, Rad- und Mofafahrer. Zum Schutze dieser schwächsten Verkehrsteilnehmer ist dieses Begehren abzuweisen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Artikel 9 Absatz 2 SVG fixiert die Breite der Fahrzeuge in der Schweiz auf 2,30 Meter, ermächtigt jedoch den Bundesrat, im Einvernehmen mit den Kantonen bestimmte Strassen für Fahrzeuge bis zu 2,50 Meter Breite offen zu erklären. Der Bundesrat hat 2,50 m breite Fahrzeuge auf den signalisierten Hauptstrassen (inklusive Autobahnen und Autostrassen) und auf allen Strassen in Ortschaften zugelassen, die von einer Hauptstrasse berührt werden (Art. 64 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung).

Wie der Interpellant zu Recht ausführt, haben die eidgenössischen Räte im Jahre 1971/72 eine Erhöhung der Fahrzeugbreite auf 2,50 Meter abgelehnt. In einem vom Nationalrat 1980 überwiesenen Postulat wird jedoch der Bundesrat eingeladen zu prüfen, ob in Artikel 9 SVG die Höchstbreite für Fahrzeuge auf 2,50 Meter heraufgesetzt werden könne.

Im Sinne dieses Postulates hat das Bundesamt für Polizeiwesen beim Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesratsbeschlusses vom 2. September 1970 über die Durchgangsstrassen die Gelegenheit wahrgenommen, auch die Frage über die zulässige Höchstbreite zur Diskussion zu stellen. Dabei handelte es sich lediglich um eine erste Konsultation und nicht um eine formelle Einleitung der SVG-Revision. Die Frage der generellen Erhöhung der Fahrzeugbreite auf 2,50 Meter ist daher für den Bundesrat noch offen. Er wird erst später entscheiden, in welchem Zeitpunkt darüber (und über allenfalls weitere Punkte) ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen ist, und den eidgenössischen Räten zu gegebener Zeit nach Prüfung der Vernehmlassungen Antrag stellen.

Unter dieser Bedingung können die Fragen des Interpellanten vorläufig wie folgt beantwortet werden:

1. In sämtlichen Ländern Europas ausser in der Schweiz sind 2,50 Meter breite Fahrzeuge generell zugelassen. Darunter befinden sich viele Länder, deren Strassennetz nicht so gut ausgebaut ist wie das schweizerische. Es gibt keine gesicherten Hinweise darauf, dass Fussgänger und Zweiradfahrer in diesen Ländern mehr gefährdet wären als bei uns. In der Schweiz sind zudem beinahe sämtliche grösseren Ortschaften von Hauptstrassen erschlossen, so dass dort 2,50 Meter breite Fahrzeuge bereits nach heutigem Recht verkehren dürfen. Mit der generellen Zulassung von 2,50 Meter breiten Fahrzeugen würde somit für die Fussgänger und Zweiradfahrer in diesen Ortschaften, wo die

Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung am grössten ist, nichts geändert.

2. Nach Artikel 9 Absatz 2 SVG ist der Bundesrat kompetent, 2,50 Meter breite Fahrzeuge nicht nur auf Hauptstrassen zuzulassen, sondern auch auf einem dazu geeigneten Netz von Nebenstrassen ausserhalb der Ortschaften. Dabei ist zwischen zwei Lösungen zu wählen. Die erste eher einfachere Lösung besteht in einer generellen Zulassung von 2,50 Meter breiten Fahrzeugen. Nebenstrassen, auf denen 2,50 Meter breite Fahrzeuge nicht ohne Gefährdung des Verkehrs verkehren können, müssten mit dem Signal «Höchstbreite 2,30 Meter» versehen werden. Bei der zweiten Lösung könnte der Bundesrat auf dem Verordnungsweg geeignete Nebenstrassen für 2,50 Meter breite Fahrzeuge freigeben, was eine aufwendige Signalisation voraussetzt. Dazu ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kantone schon mit der Durchsetzung der bestehenden Rechtslage Schwierigkeiten haben, weshalb sie relativ häufig Ausnahmen für 2,50 Meter breite Fahrzeuge auf Nebenstrassen bewilligen oder tolerieren. Die Vernehmlassungen der Kantone werden zu gegebener Zeit Aufschluss über die zweckmässige Lösung geben.

3. Der vom Interpellant verwendete Begriff der «superbreiten» Fahrzeuge ist unklar; gemeint sind wohl schwere Motorwagen mit einer Breite von 2,50 Meter. Die Mehrzahl der Gesellschaftswagen und Sattelmotorfahrzeuge sowie viele Lastwagen weisen schon heute diese Breite auf. Eine gewisse Zunahme solcher Fahrzeuge gegenüber heute wäre zwar wahrscheinlich; Fahrzeuge mit einer Breite bis 2,30 Meter würden jedoch nach wie vor im Baustellenverkehr und auf Strassen in vorwiegend ländlichen Gebieten verwendet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

64 Stimmen
22 Stimmen

Die Diskussion wird verschoben

La discussion est renvoyée

82.404

Interpellation Crevoisier Gesundheit der Wehrmänner Santé des militaires

Wortlaut der Interpellation vom 10. Juni 1982

Es scheint, dass in der Armee neue Weisungen erlassen worden sind, wonach von den Wehrmännern namentlich mehr körperliche Leistungen gefordert werden sollen. Es macht nun aber den Eindruck, dass diese neuen Anforderungen die Gesundheit vor allem der Wehrmänner gefährden könne, die nicht ein gewisses Minimum an Training mitbringen (wir wissen, dass sie zahlreich sind).

Wir bitten daher den Bundesrat, uns über diese Angelegenheit zu informieren und uns insbesondere zu sagen, ob die Militärversicherung in den letzten Monaten einen signifikanten Anstieg der Krankheitsfälle und Unfälle zu verzeichnen hatte.

Texte de l'interpellation du 10 juin 1982

De nouvelles directives semblent avoir été données dans l'armée pour exiger, de la part des militaires en service temporaire, un engagement notamment physique plus complet. Or il apparaît que les exigences nouvellement fixées peuvent occasionnellement mettre en danger la santé des hommes que n'ont pas, en entrant en service, un entraînement physique minimum (et nous savons qu'ils sont nombreux).

Nous demandons par conséquent au Conseil fédéral de bien vouloir nous renseigner à ce sujet et de nous faire savoir en particulier si l'on a enregistré, ces derniers mois, une recrudescence significative des cas de maladie ou d'accidents annoncés à l'assurance militaire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Carobbio, Dafflon, Forel, Herczog, Magnin (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Aucune directive n'a été donnée à l'armée, qui exigerait des militaires un engagement physique plus complet.

Au cours de ces derniers mois, l'assurance militaire n'a enregistré aucune augmentation du nombre des atteintes à la santé déclarées. Au contraire, le nombre d'accidents ou de cas de maladie annoncés a été nettement moins important pour le premier trimestre de 1982 que pendant la même période de l'année précédente.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Präsidentin: Herr Crevoisier erklärt sich von der Antwort des Bundesrates als nicht befriedigt.

82.449

Interpellation Humbel

Wohnungseigentum. Förderung

Accès à la propriété du logement

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 1982

Das Bundesamt für Wohnungswesen hat bezüglich Förderung des Wohnungseigentums verschiedene Vorschläge unterbreitet. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen müssen auch bezüglich Wohnungseigentumsförderung Entscheide gefällt werden. Die bundesrätliche Antwort vom 7. Juni 1982 auf die einfache Anfrage von Nationalrat Augsburger vom 1. März 1982 betreffend Besteuerung des Eigenmietwertes hat nicht befriedigt. Zudem hat das Parlament einige Vorstösse für die Förderung des Wohnungseigentums an den Bundesrat überwiesen.

Ich stelle deshalb dem Bundesrat folgende Fragen zur Beantwortung:

1. Welche Verfahren und Varianten für die Festlegung des Eigenmietwertes gibt es? Haben alle Kantone die gleichen Grundsätze bei der Besteuerung des Eigenmietwertes? Oder ist der Bundesrat der Meinung, dass auch bezüglich der Verfahren für die Festlegung des Eigenmietwertes die kantonale Steuerhoheit voll spielen kann und soll?

Ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Steuerharmonisierung (der formellen und/oder materiellen) für die Kantone einheitliche Vorschriften zu erlassen?

2. Auf der einen Seite macht die öffentliche Hand doch Einiges – aber immer noch zuwenig – für die Förderung des Wohnungseigentums und auf der anderen Seite straft man die Eigenheimbesitzer (Eigentümer von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentumswohnungen) mit zu hohen Eigenmietwerten! Hier besteht doch tatsächlich ein Widerspruch und ein Zielkonflikt!

Was will der Bundesrat vorkehren, damit dieser Widerspruch beseitigt und der Zielkonflikt zugunsten der staats-

politisch wichtigen Förderung des Wohnungseigentums gelöst werden kann?

3. Welches Konzept für die Förderung des Wohnungseigentums hat der Bundesrat, insbesondere nach Vollzug der neuen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen? Welche Rechtsinstitute stehen im Vordergrund (z. B. Bausparvertrag)? Wie sieht der Bundesrat die fiskalpolitischen Aspekte zugunsten der Förderung des Wohnungseigentums (Eigentümer von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentumswohnungen)?

Texte de l'interpellation du 23 juin 1982

L'Office fédéral du logement a présenté plusieurs propositions tendant à faciliter l'accès à la propriété du logement. Or il convient de prendre également des décisions à ce sujet dans le cadre de la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons. La réponse donnée le 7 juin 1982 par le Conseil fédéral à la question ordinaire posée le 1^{er} mars 1982 par le conseiller national Augsburger n'est pas satisfaisante. Le Parlement a par ailleurs transmis plusieurs interventions en la matière au Conseil fédéral.

C'est pourquoi je prie celui-ci de répondre aux questions suivantes:

1. Quelles sont les diverses méthodes envisagées en vue de fixer la valeur locative pour le propriétaire? Tous les cantons appliquent-ils les mêmes principes pour la taxation de cette valeur locative? Ou le Conseil fédéral estime-t-il que la souveraineté cantonale en matière fiscale doit aussi s'appliquer pleinement à la détermination de cette valeur? Envisage-t-on d'établir des normes uniformes (quant à la forme ou quant à la matière) pour les cantons dans le cadre de l'harmonisation fiscale?

2. Les autorités font d'une part quelques efforts, maigres il est vrai, pour encourager l'accès à la propriété immobilière, tout en pénalisant d'autre part les propriétaires habitant leur propre maison familiale ou logement en copropriété en attribuant à ces derniers une valeur locative trop élevée. Il y a là indéniablement une contradiction flagrante!

Quelles mesures le Conseil fédéral entend-il prendre pour éliminer cette contradiction et favoriser l'acquisition de la propriété immobilière, dont l'importance politique est indubitable.

3. Comment le Conseil fédéral entend-il poursuivre sa politique d'encouragement de l'accession à la propriété, plus particulièrement après la mise en œuvre de la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons? Quels instruments entend-il développer en la matière (par exemple épargne logement)? Quelles sont ses intentions en ce qui concerne les aspects fiscaux de l'encouragement à la propriété immobilière, qu'il s'agisse de maisons individuelles ou d'appartements en copropriété?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1a. Der Grundsatz der Eigenmietwertbesteuerung ist im schweizerischen Steuerrecht fest verankert (Art. 21 Abs. 1 Bst. b WStB) und bildet ein Korrelat zum ebenfalls feststehenden Grundsatz, wonach die Mietzinsen nicht abzugsfähig sind, weil sie dem steuerlich irrelevanten Bereich der privaten Lebenshaltungskosten zugeordnet werden (Art. 23 WStB).

Bei der direkten Bundessteuer (Art. 21 Abs. 2 WStB) ist der Mietwert zum sogenannten Marktwert zu bemessen; er muss somit grundsätzlich dem Mietzins entsprechen, der für ein gleichartiges, vermietetes Objekt in gleicher Wohnlage bezahlt werden müsste. Auch die kantonalen Steuergesetze rechnen den Eigenmietwert durchwegs zum steuerbaren Einkommen, wobei dessen Bemessung meistens ebenfalls nach dem Marktwertprinzip erfolgt.

Die Ermittlung des Eigenmietwertes bietet dann keine

Interpellation Crevoisier Gesundheit der Wehrmänner

Interpellation Crevoisier Santé des militaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.404
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1474-1475
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 863

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.